



**Nr. 48 vom 27.11.2020**

**Auskunft erteilt:  
Frau Schneider-Frenzel**

## **I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden**

| <b>Datum</b> | <b>Inhalt</b>                                                                                                                                                                                                            | <b>Seite</b> |
|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 19.11.20     | Bekanntmachung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Gemeinde Stetten vom 19.11.2020                                                                             | 567          |
| 23.11.20     | Bekanntmachung der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung – Allgemeine Entwässerungssatzung – der Verbandsgemeinde (Verbandsgemeindewerke) Kirchheimbolanden | 576          |
| 23.11.20     | Bekanntmachung über die Festsetzung der Höhe der einmaligen und der laufenden Entgelte für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde (Verbandsgemeindewerke) Kirchheimbolanden                            | 603          |
| 23.11.20     | Bekanntmachung einer Beschilderungsanordnung für Orbis, Langstraße                                                                                                                                                       | 605          |
| 24.11.20     | Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Bischheim für das Jahr 2020                                                                                                                             | 607          |
| 24.11.20     | Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Ilbesheim für das Jahr 2020                                                                                                                             | 609          |
| 24.11.20     | Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Stetten für das Jahr 2020                                                                                                                               | 611          |
| 27.11.20     | Bekanntmachung der Stellenausschreibung der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters (m/w/d) der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden                                                                             | 613          |

## II. Bekanntmachung anderer Behörden

**Datum    Inhalt**

**Seite**

Es liegen keine Veröffentlichungen vor.

[vg@kirchheimbolanden.de](mailto:vg@kirchheimbolanden.de)

**Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden**

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

|            |                                                    |
|------------|----------------------------------------------------|
| Montag     | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Dienstag   | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Mittwoch   | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen |
| Donnerstag | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Freitag    | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr                             |



# **Satzung**

## **zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Stetten vom 19.11.2020**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen**

- (1) Die Gemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
  1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
  2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
  3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
  4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach §§ 135 a – c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

### **§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen**

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.

- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbandecke und Fußwegbelags.

### **§ 3 Ermittlungsgebiete**

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung (Anlage 1) das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit).

Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung ist dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt.

- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Abs. 1 ermittelt.

### **§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

### **§ 5 Gemeindeanteil**

Der Gemeindeanteil beträgt 30 %.

### **§ 6 Beitragsmaßstab**

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v. H. Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
  - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
  - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.

- c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
- d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbstständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbstständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- 3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingärten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereichs des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstückes – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

- 1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
- 2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- 3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
  - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl zugrunde zu legen.
  - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

4. Ist nach den Nummern 1 – 4 eine Vollgeschosszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 2,8 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
  5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. Bsp. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
  6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
  7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
    - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
    - b) unbeplanten Grundstücken, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
  8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
  9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandenen Zahl.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v. H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v. H.

## **§ 7**

### **Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke**

- (1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

## **§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches**

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

## **§ 9 Vorausleistungen**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

## **§ 10 Ablösung des Ausbaubeitrages**

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

## **§ 11 Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 12 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und zwei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
  1. Die Bezeichnung des Beitrages,
  2. Den Namen des Beitragsschuldners,
  3. Die Bezeichnung des Grundstückes,
  4. Den zu zahlenden Betrag,
  5. Die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
  6. Die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
  7. Die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
  8. Eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

### § 13 Übergangs- bzw. Verschonungsregelung

Gemäß § 10 a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach

- a) 15 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
- b) 10 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
- c) 7 Jahren bei Herstellung des Gehweges und
- d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten  
Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten  
oder anderer Teilanlagen.

Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt. Es gilt dann die jeweils höhere Verschonungsfrist.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchstaben a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Die Übergangsregelung beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind. Selbiges gilt auch für Grundstücke, welche Kosten für die erstmalige Herstellung aufgrund von Verträgen geleistet bzw. über Kaufverträge abgelöst haben. Bei Erschließungsverträgen beginnt die Verschonung mit der erfolgten Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistungen, bei Ablösungen und ähnlichen Regelungen der Beiträge in privatrechtlichen Kaufverträgen mit der Entstehung der allgemeinen sachlichen Beitragspflicht für die Verkehrsanlage.

### § 14 Öffentliche Last

Der wiederkehrende Beitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### § 15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:  
Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von  
Verkehrsanlagen der Gemeinde Stetten vom 13.06.2018.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Stetten, den 19.11.2020  
Gemeinde

(Angermayer)  
Ortsbürgermeister



Es wird auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



**Anlage 2**

Für das Gebiet der Gemeinde Stetten wird eine Abrechnungseinheit gebildet.

Begründung nach § 3 Abs. 1 der Satzung i. V. m. § 10 a Abs. 1 KAG

- 1) Die Ortsgemeinde Stetten hat insgesamt ca. 670 Einwohner.
- 2) Alle Verkehrsanlagen sind räumlich zusammenhängend und nicht voneinander abgrenzbar.
- 3) Es liegen keine Zäsuren vor, welche die Aufteilung in zwei oder mehrere Abrechnungseinheiten rechtfertigen würde.

VG-Werke  
**Kibo**

Aktiv für Mensch und Zukunft

**KiboBad**

# Satzung

über die Entwässerung und den Anschluss  
an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung  
- Allgemeine Entwässerungssatzung -

der

Verbandsgemeinde  
(Verbandsgemeindewerke)  
**Kirchheimbolanden**

vom

16.11.2020

in der ab

**01. Januar 2021**

gültigen Fassung

# Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung – Allgemeine Entwässerungssatzung – der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden vom 16.11.2020

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 57 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## INHALTSÜBERSICHT

|                                                                                       |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------|----|
| § 1..... Allgemeines.....                                                             | 3  |
| § 2..... Begriffsbestimmungen.....                                                    | 3  |
| § 3..... Anschluss- und Benutzungsrecht.....                                          | 6  |
| § 4..... Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechtes.....                      | 6  |
| § 5..... Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes.....                       | 7  |
| § 6..... Abwasseruntersuchungen .....                                                 | 9  |
| § 7..... Anschlusszwang .....                                                         | 10 |
| § 8..... Benutzungszwang .....                                                        | 10 |
| § 9..... Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang .....                           | 11 |
| § 10..... Grundstücksanschlüsse.....                                                  | 11 |
| § 11..... Grundstücksentwässerungsanlagen .....                                       | 12 |
| § 12..... Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider.....                                        | 13 |
| § 13..... Abwassergruben .....                                                        | 14 |
| § 14..... Kleinkläranlagen.....                                                       | 15 |
| § 15..... Kleinkläranlagen mit weitergehender Abwasserreinigung.....                  | 16 |
| § 16..... Niederschlagswasserbewirtschaftung .....                                    | 16 |
| § 17..... Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung.....                        | 17 |
| § 18..... Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht..... | 18 |

|            |                                                                                                         |    |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| § 19 ..... | Informations- und Meldepflichten.....                                                                   | 19 |
| § 20 ..... | Indirekteinleiterkataster .....                                                                         | 19 |
| § 21 ..... | Haftung.....                                                                                            | 20 |
| § 22 ..... | Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen .....                                                       | 20 |
| § 23 ..... | Inkrafttreten.....                                                                                      | 21 |
| Anhang 1:  | Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien .....                                | 22 |
| Anhang 2:  | Merkblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden zur „privaten“ Niederschlagswasserbewirtschaftung..... | 25 |

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Die Verbandsgemeinde betreibt in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet
  1. das Sammeln, Ableiten und Behandeln des Abwassers in Abwasseranlagen,
  2. die Abfuhr des in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers und die Entsorgung über die Abwasseranlagen und
  3. den Bau und die Unterhaltung von nach dem 01.01.1991 erforderlichen Kleinkläranlagen, das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen ordnungsgemäße Beseitigung bzw. Verwertung.
- (2) Die Art der Entwässerung (Mischsystem, Trennsystem, modifiziertes Misch-/Trennsystem u.a.) ist aus dem Abwasserbeseitigungskonzept entnommen, auf das insofern Bezug genommen wird. Die Ausweisung hat keine rechtsbegründende Wirkung. Inhaltliche oder flächenmäßige Änderungen der Entwässerung werden öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung und Umbau) bestimmt die Verbandsgemeinde im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.
- (4) Für die nach § 59 LWG von der öffentlichen Abwasserbeseitigung freigestellten Grundstücke gelten die §§ 5, 6, 11, 12, 18, 20 und 21 dieser Satzung sinngemäß.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

#### **1. Öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung:**

Zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören alle öffentlichen Abwasseranlagen.

#### **2. Öffentliche Abwasseranlage:**

Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Verbandsgemeindegebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören die Kläranlagen, Verbindungssammler, Hauptsammler, Regenrückhaltebecken, Regenentlastungsanlagen, Pumpwerke, gemeinschaftlich genutzte Anlagen- und Anlagenteile (insbesondere bei Zweckverbänden), und die Flächenkanalisation (Kanalnetz innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums).

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch Kleinkläranlagen, die nach dem 01.01.1991 erforderlich wurden, sowie alle Anlagen und Anlagenteile für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen die ihrer Funktion nach der Abfuhr und Behandlung von Abwasser dienen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen auch Anlagen Dritter, die die Verbandsgemeinde als Zweckverbandsmitglied, auf Grund einer Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen weiterhin Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (z.B. Versickerungsanlagen, Mulden, Rigolen, offene und geschlossene Gräben), soweit sie keine natürlichen Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes sind und der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen.

### **3. Abwasser:**

Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser (Niederschlagswasser), soweit dieses nach den Vorgaben des § 58 Abs. 1 Nr. 2 LWG nicht am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann, sowie sonstiges zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließendes Wasser.

### **4. Grundstücksanschluss:**

Grundstücksanschluss ist der Verbindungskanal nach § 10 Abs. 1 und 2 zwischen dem Kanal (Verbindungssammler, Hauptsammler, Flächenkanalisation) und der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum. Grenzt das Grundstück nicht unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsraum an, so endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Verkehrsraums.

Liegt der Kanal außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, gilt als Grundstücksanschluss der Verbindungskanal zwischen Grundstücksgrenze und Kanal. Liegt der Kanal auf dem anzuschließenden Grundstück, gilt der Anschlussstutzen als Grundstücksanschluss.

### **5. Grundstück:**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Verbandsgemeinde.

## **6. Grundstückseigentümer:**

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Soweit bei Eigentumswohnanlagen ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Vertreter der Adressaten aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung. Bei mehreren Eigentümern einer wirtschaftlichen Einheit kann sich die Verbandsgemeinde an jeden einzelnen halten.

## **7. Grundstücksentwässerungsanlagen:**

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zum Grundstücksanschluss dienen. Hierzu gehören Kleinkläranlagen, die bis zum 01.01.1991 erforderlich wurden, sowie Abwassergruben.

## **8. Kanäle:**

Kanäle sind die Flächenkanalisation, Verbindungssammler und Hauptsammler zum Sammeln des Abwassers im Entsorgungsgebiet.

## **9. Abwassergruben:**

Abwassergruben sind abflusslose Gruben, die der Sammlung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, soweit für das Grundstück keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

## **10. Kleinkläranlagen:**

Kleinkläranlagen dienen der Behandlung und Beseitigung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers, soweit dafür keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

## **11. Einrichtungen der Straßenentwässerung und der Außengebietsentwässerung**

Keine Anlagen der Abwasserbeseitigung sind solche Einrichtungen, die ausschließlich der Straßenentwässerung oder der Außengebietsentwässerung dienen.

## **12. Technische Bestimmungen**

Die nachfolgenden technischen Normen bzw. Regeln, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind Bestandteil dieser Satzung und können bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden:

1. DWA-M 115 – Teil 2 (zu § 5 Abs. 3 und zu Anhang 1) – zugelassene Einleitungen;
2. DIN EN 752, DIN EN 12056 sowie DIN 1986 (Restnorm), Teile 3, 4, 30 und 100 (zu § 11 Abs. 1) - Grundstücksentwässerungsanlagen;

3. DIN 4261, Teil 2 (zu § 14 Abs. 1 und 4) - Kleinkläranlagen;
4. DWA-A 138 (zu Anhang 2 Buchstabe d)) - Versickerungsanlagen;
5. DIN EN 1825 und DIN 4040 – 100 (zu § 12 Abs. 2) – Abscheideanlagen für Fette;
6. DIN EN 858 und DIN 1999 – 100 (zu § 12 Abs. 2) – Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten;
7. Information zum Betrieb von Abscheideanlagen (Fettabscheider) der Verbandsgemeindewerke Kirchheimbolanden (zu § 12 Abs. 2)
8. Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen – Ausgabe 2002 – der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau“ (zu Anhang 2 Buchstabe f)).

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Abwasseranlagen oder Teile hiervon erschlossen sind oder für die ein Leitungsrecht zu solchen Anlagen (z.B. durch einen öffentlichen Weg, einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg oder durch eine im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeit) besteht. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, in die betriebsfertigen Abwasseranlagen oder Teile hiervon nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser einzuleiten (Benutzungsrecht). Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die Verbandsgemeinde über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

### **§ 4**

#### **Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechtes**

- (1) Die Verbandsgemeinde kann den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage versagen, wenn der Anschluss technisch oder wegen eines damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist. Der Anschluss kann auch nach Maßgabe der in § 5 Abs. 5 geregelten Tatbestände der Niederschlagswasserbewirtschaftung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Der Anschluss ist dann zu genehmigen,

wenn Grundstückseigentümer sich zuvor verpflichten, die dadurch entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen.

- (2) Für die Entwässerung von Grundstücken, für die kein Anschlussrecht vorliegt, gelten, wenn keine Befreiung nach § 59 Abs. 2 oder Abs. 3 LWG ausgesprochen ist, die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13, 14 und 15) dieser Satzung.
- (3) Solange Grundstücke nicht unmittelbar durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen sind, kann dem Grundstückseigentümer auf Antrag widerruflich auf seine eigenen Kosten ein provisorischer Anschluss an einen anderen betriebsfertigen Kanal gestattet werden. Der provisorische Anschluss ist von dem Grundstückseigentümer zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die Verbandsgemeinde bestimmt die Stelle des Anschlusses, die Ausführung und die Wiederherstellung der für den provisorischen Anschluss in Anspruch genommenen Verkehrsflächen. Werden die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 7, 8 dieser Satzung) geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer den provisorischen Anschluss auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseitigen.

## § 5

### Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes

- (1) Dem Abwasser dürfen Stoffe nicht beigelegt werden, die
  - die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen und die Schlammabfuhr und -verwertung beeinträchtigen,
  - die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern oder gefährden,
  - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen
  - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer auswirken.

Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können; dies sind insbesondere Faserstoffe, Feuchttücher, Küchentücher, Küchenabfälle, Pappe, Asche und alle flüssigen Stoffe, die aushärten (z. B. Kunstharze); weiterhin gehören dazu Schlachtabfälle, Gülle, Dung, Treber, Hefe sowie jegliche Bauabfälle, wie z. B. Schutt, Sand, Kies, Zement oder Bitumen;
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe wie Benzin, Phenole, Öle und dgl., Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe, radioaktive Stoffe, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, Arzneimittel, Desinfektionsmittel, Kühl- und Frostschutzmittel, der Inhalt von Chemietoiletten sowie alle übrigen Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherbarkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden

oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromate;

3. Abwässer aus der Tierhaltung, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser, z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser;
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Hefe und Trubstoffe aus der Weinbereitung mit Ausnahme der Mengen, die nach dem Stand der Kellertechnik nicht aus dem Abwasser ferngehalten werden können;
7. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;
8. Einleitungen, für die eine nach § 58 WHG i. V. m. § 61 LWG erforderliche Genehmigung nicht vorliegt oder die den Genehmigungsanforderungen nicht entsprechen;
9. alle weiteren Stoffe, die gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz in der jeweils gültigen Fassung ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen sind.

Vor Einleitung von Kondensaten aus Brennwertfeuerstätten ist bei einer Nennwärmeleistung von über 25 kW bei Ölfeuerungsanlagen, 50 kW bei Feuerungsanlagen mit festen Brennstoffen bzw. 200 kW bei Gasfeuerungen eine Neutralisation erforderlich. Im Übrigen darf das Kondensat unbehandelt eingeleitet werden, sofern eine ausreichende Durchmischung mit dem übrigen häuslichen Abwasser gewährleistet ist.

Biologisch schwer oder nicht abbaubare Stoffe dürfen nur nach Zustimmung durch die Verbandsgemeinde für eine befristete Übergangszeit eingeleitet werden. Als biologisch schwer bzw. nicht abbaubar gelten Stoffe, deren CSB-Konzentration sich durch ein Abbauprozess von 24 Stunden Dauer unter Einsatz eines normierten Belebtschlammanteils, der aus der zugehörigen Kläranlage entnommen wird, nicht um mindestens 50 % reduziert hat.

- (2) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit dem Grundstückseigentümer die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 59 Abs. 2 oder Abs. 3 LWG übertragen wurde.
- (3) Abwasser darf in der Regel in Abwasseranlagen nicht eingeleitet werden, wenn die in Anhang 1 aufgeführten Richtwerte, die Bestandteil dieser Satzung sind, überschritten werden (entspricht DWA-M 115 - Teil 2 in der Fassung Juli 2005). Diese Werte sind an der Einleitungsstelle in die Abwasseranlagen einzuhalten. Hierbei ist die Zweistundenmischprobe maßgebend.
- (4) Die Verbandsgemeinde kann im Einzelfall über die Grenzwerte des Anhangs 1 hinaus weitergehende Anforderungen an die Qualität des Abwassers an der Übergabestelle oder am Anfallsort stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist; sie kann die Einleitung auch von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen.

- (5) Die Verbandsgemeinde kann nach Maßgabe der, der Niederschlagswasserbeseitigung zugrundeliegenden, Entwässerungsplanung die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder teilweise ausschließen oder von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange dies erfordert. Die Verbandsgemeinde kann den Ausschluss der Einleitung nach Satz 1 auch mit der Festsetzung verbinden, das Niederschlagswasser einer Verwertung auf dem Grundstück oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.
- (6) Wasser, das kein Schmutz- oder Niederschlagswasser ist (z.B. aus Grundstücksdrägen, Quellen und Gewässern), darf nicht eingeleitet werden.
- (7) Die Verbandsgemeinde kann vom Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage Erklärungen und Nachweise darüber verlangen, dass
  1. keine der in Abs. 1 genannten Stoffe eingeleitet werden,
  2. die nach Abs. 3 und 4 bestimmten Richt- oder Grenzwerte eingehalten werden,
  3. die Erfordernisse nach Abs. 5 eingehalten werden.

In Einzelfällen können Ausnahmen widerruflich zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.

## § 6

### Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach § 5 dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben aus den Abwasseranlagen entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den Revisions-schächten/Revisionsöffnungen installieren. Soweit kein/e Revisionsschacht/Revisionsöffnung vorhanden ist, ist die Verbandsgemeinde berechtigt, sonstige zur Messung erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.
- (2) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Abwässer aus Abwassergruben und aus Kleinkläranlagen auf die Einhaltung der allgemeinen Richtwerte des Anhangs 1 oder auf die in der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzten Parameter zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Die Abwasseruntersuchungen erfolgen durch qualifizierte Stichprobe. Die Maßgaben für die Analysen- und Messverfahren zu § 4 Abwasserordnung sind zu beachten.
- (3) Die Kostentragungspflicht für die Überwachungsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 richtet sich nach der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Verbandsgemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Zutrittsrecht zum Grundstück richtet sich nach § 18 dieser Satzung.

- (5) Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Verstöße gegen § 5 dieser Satzung festgestellt, haben die Grundstückseigentümer oder die sonstigen zur Nutzung des Grundstückes oder der baulichen Anlage Berechtigten diese unverzüglich abzustellen.

## **§ 7**

### **Anschlusszwang**

- (1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, Grundstücke auf denen Abwasser anfällt oder anfallen kann, an die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), sobald diese bebaut oder mit der Bebauung begonnen und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Abwasseranlage erschlossen sind. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude, in denen oder durch die Abwasser anfällt oder anfallen kann, so sind diese anzuschließen. Die betriebsfertige Herstellung der Abwasseranlagen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung fertig gestellt werden, macht die Gemeinde öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.
- (2) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, binnen zwei Monaten nach einer öffentlichen Bekanntmachung oder Mitteilung über die Anschlussmöglichkeit den Anschluss des Grundstückes an die betriebsfertige Abwasseranlage vorzunehmen. Sie haben eine ggf. erforderliche rechtliche Sicherung des Durchleitungsrechts über Fremdgrundstücke durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit zu gewährleisten und gegenüber der Verbandsgemeinde bei Aufforderung in der Regel binnen drei Monaten nachzuweisen.
- (3) Bei Neu- und Umbauten von baulichen Anlagen durch Grundstückseigentümer kann die Verbandsgemeinde von diesen verlangen, dass Vorkehrungen für den späteren Anschluss an die Abwasseranlagen getroffen werden.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn dies im Interesse des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Im Übrigen können diese Grundstücke auf Antrag angeschlossen werden.
- (5) Besteht zu einer Abwasseranlage/einem Kanal kein natürliches Gefälle, so ist der Grundstückseigentümer zum Einbau und Betrieb einer Hebeanlage oder vergleichbarem (z.B. Pumpstation oder Druckentwässerung) verpflichtet, um einen rückstaufreien Abfluss zu erreichen.
- (6) Nicht dem Anschlusszwang unterliegt Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

## **§ 8**

### **Benutzungszwang**

- (1) Das gesamte, auf einem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser ist in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.

(2) Nicht dem Benutzungszwang unterliegt

1. Abwasser, das nach § 5 der Satzung ausgeschlossen ist,
2. Abwasser, für das dem Grundstückseigentümer gem. § 59 Abs. 2 oder Abs. 3 LWG die Beseitigungspflicht übertragen wurde,
3. Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

**§ 9**

**Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befristet oder unbefristet, ganz oder teilweise befreit werden, soweit der Anschluss des Grundstücks auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Härte wäre. Ein Befreiungsantrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang wirksam werden soll; in den Fällen des § 15 Abs. 1 dieser Satzung müssen Anträge zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Verbandsgemeinde gestellt werden.
- (2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung insoweit wieder in vollem Umfang.
- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Verbandsgemeinde hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind. Für Grundstücke, die auf das Schmutzwasser bezogen vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, gelten die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13, 14 und 15) dieser Satzung.

**§ 10**

**Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Verbandsgemeinde stellt den für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschluss entsprechend dem von ihr vorgehaltenen Entwässerungssystem bereit. Werden Gebiete im Trennsystem entwässert, gelten die Grundstücksanschlüsse für Schmutz- und Niederschlagswasser als ein Anschluss. Die Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich von der Verbandsgemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Das Schmutz- und Niederschlagswasser ist den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.

- (2) Die Verbandsgemeinde kann auf Antrag mehr als einen Grundstücksanschluss zulassen, soweit sie es für technisch notwendig erachtet. Diese Grundstücksanschlüsse sind zusätzliche Grundstücksanschlüsse. Diese werden von der Verbandsgemeinde auf Kosten des Grundstückseigentümers hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert und beseitigt.
- (3) Die Verbandsgemeinde kann in Ausnahmefällen den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Dies setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit gesichert haben.
- (4) Ist ein Grundstück über mehrere Grundstücksanschlüsse angeschlossen, so gilt als Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 1 dieser Satzung und § 26 Abs. 1 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung derjenige Grundstücksanschluss, über den der überwiegende Teil des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers abgeleitet wird. Alle weiteren Grundstücksanschlüsse gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 26 Abs. 2 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung. Als zusätzliche Grundstücksanschlüsse gelten auch alle Leitungen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums, die von dem Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung abzweigen; dies gilt insbesondere für abzweigende Leitungen zum Anschluss einer Dachrinne.
- (5) Soweit für die Verbandsgemeinde nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z.B. bei Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 26 Abs. 2 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.
- (6) Art, Ausführung, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse, insbesondere Eintrittsstelle und lichte Weite, sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen von der Verbandsgemeinde bestimmt.
- (7) Für Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum, die durch den Grundstückseigentümer verursacht sind, hat dieser die Kosten zu tragen.

## **§ 11**

### **Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat seine Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Er hat die Verbindung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Grundstücksanschluss im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde herzustellen. Für jede Schmutz- und Mischwasserleitung ist ein Revisionsschacht bzw. eine Revisionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Revisionsschächte sind so nahe wie möglich an den Grundstücksanschluss zu setzen; sie müssen jederzeit zugänglich und bis auf Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt sein. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Re-

geln der Technik herzustellen und zu betreiben; auf die entsprechenden technischen Bestimmungen der DIN EN 752 (Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden) bzw. der DIN EN 12056 und DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) wird verwiesen.

- (2) Gegen den Rückstau des Abwassers aus Kanälen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst nach den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik zu schützen. Als Rückstauenebene gilt die Straßenhöhe an der Anschlussstelle, sofern durch öffentliche Bekanntmachung nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung nichts Anderes festgelegt ist. Für bestehende Kanäle kann die Verbandsgemeinde die Rückstauenebene anpassen. Den betroffenen Grundstückseigentümern ist eine angemessene Frist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen einzuräumen.
- (3) Die Verbandsgemeinde ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau und der Erneuerung der Grundstücksanschlüsse einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Revisionsschächte/Revisionsöffnungen sowie etwaiger Prüf- und Kontrollschächte und -öffnungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Verbandsgemeinde vom Grundstückseigentümer zu ersetzen.
- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des Abwassers dies notwendig machen oder die Anlagen nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen i.S.d. Abs. 1 entsprechen. Die Verbandsgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Weiterhin ist die Verbandsgemeinde berechtigt, sich vom Grundstückseigentümer nachträglich Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Bestandspläne, vorlegen zu lassen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 1 sowie nach Anhang 1 dieser Satzung zu gewährleisten.
- (5) Änderungen, die den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss im öffentlichen Verkehrsraum betreffen, und die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Verbandsgemeinde auf ihre Kosten aus, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen Änderungen der öffentlichen Abwasseranlagen auf gesetzlichen Vorgaben und darauf basierenden Anforderungen der Wasserwirtschaftsverwaltung beruhen.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Verbandsgemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

## § 12

### Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider

- (1) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einzubauen, zu betreiben und zu unterhalten, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Besteht keine andere Möglichkeit, kann die Abwasserhebeanlage im Einvernehmen

mit der Verbandsgemeinde in den Grundstücksanschluss eingebaut werden. Satz 1 gilt sinngemäß für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

- (2) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände oder sonstige nach Abfallrecht getrennt zu entsorgende Stoffe in einer Konzentration oberhalb der Grenzwerte nach Anhang 1 Nr. 2 in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) nach dem Stand der Technik zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Soweit im Einzelfall eine Vorbehandlung mit Leichtstoffabscheidern nach DIN 1999 und DIN EN 858 nicht ausreicht, um Störungen in der öffentlichen Abwasseranlage zu vermeiden, kann die Verbandsgemeinde den verschärften Grenzwert nach Anhang 1 Nr. 2 sowie die Installation wirksamerer Vorbehandlungstechniken fordern (z. B. Koaleszenzabscheider). Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften des Abfallrechts über die Abfallbeseitigung. Der Grundstückseigentümer hat jede Entleerung und Reinigung von Abscheidern mit den dazugehörigen Schlammfängen der Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen nach der Entleerung mitzuteilen und nachzuweisen, wo der Inhalt verblieben ist.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

### § 13

#### Abwassergruben

- (1) Der Grundstückseigentümer hat auf Grundstücken, die auf Dauer nicht an Kanäle angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, auf denen aber Abwasser anfällt, ausreichend bemessene geschlossene Abwassergruben als Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben; die Verbandsgemeinde bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem Abwassergruben errichtet sein müssen. Die Dichtigkeit ist der Verbandsgemeinde auf Anforderung nachzuweisen. Ausnahmen nach § 59 Abs. 2 LWG bleiben unberührt. Das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung anfallende Abwasser ist getrennt vom häuslichen Abwasser zu sammeln.
- (2) Die Abfuhr des Abwassers aus Gruben erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung seiner Abwassergrube spätestens dann zu beantragen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf aufgefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.

- (4) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Abfuhrplanes kann die Verbandsgemeinde die Abwassergruben entleeren, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.
- (5) Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Abwassergrube freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Das Abwasser ist der Verbandsgemeinde zu überlassen (Benutzungszwang). Es geht mit der Übernahme in das Eigentum der Verbandsgemeinde über. Sie ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.
- (7) Abwassergruben sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der Verbandsgemeinde möglich ist. Die Verbandsgemeinde teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung schriftlich mit.

#### **§ 14** **Kleinkläranlagen**

- (1) Kleinkläranlagen sind nach dem Stand der Technik, insbesondere DIN 4261 Teil 2 "Kleinkläranlagen - Anlagen mit Abwasserbelüftung", herzustellen und zu betreiben.
- (2) Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der Verbandsgemeinde möglich ist. Die Verbandsgemeinde teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung schriftlich mit.
- (3) Nach dem 1.1.1991 erforderliche Kleinkläranlagen sind von der Verbandsgemeinde herzustellen, aus- und umzubauen, zu unterhalten, zu ändern, zu reinigen und gegebenenfalls zu beseitigen, soweit keine Befreiung nach § 59 Abs. 2 LWG vorliegt. Die Verbandsgemeinde bestimmt den Zeitpunkt.
- (4) Für die vor dem 1.1.1991 errichteten Kleinkläranlagen hat der Grundstückseigentümer rechtzeitig unter Beachtung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 die Entschlammung zu beantragen.
- (5) Für die nach dem 1.1.1991 erforderlichen Kleinkläranlagen erfolgt die Abfuhr nach dem öffentlich bekanntgemachten Abfuhrplan der Verbandsgemeinde.
- (6) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Abfuhrplanes kann die Verbandsgemeinde die Kleinkläranlagen entschlammern, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entschlammung vorliegen und ein Antrag auf Entschlammung unterbleibt.

**§ 15****Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung**

- (1) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann zur Beseitigung des häuslichen Schmutzwassers abweichend von § 13 die Errichtung einer Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung (z.B. Pflanzenbeet, Membrantechnologie etc.) und Auslauf in einen Vorfluter zugelassen werden, wenn die wasserrechtliche Erlaubnis hierfür der Verbandsgemeinde erteilt wird. Die Anlage muss dem Stand der Technik und den Voraussetzungen des LWG entsprechen.
- (2) Die Verbandsgemeinde bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem die Anlage vorhanden sein muss. Ausnahmen nach § 59 Abs. 2 LWG bleiben unberührt. Das Nähere ist über eine gesondert abzuschließende Vereinbarung festzulegen.

**§ 16****Niederschlagswasserbewirtschaftung**

- (1) Niederschlagswasser ist unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen auf Anforderung der Verbandsgemeinde auf dem Grundstück zu verwerten oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.
- (2) Als dezentrale Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung können durch die Verbandsgemeinde insbesondere
  - a) Versickerungsmulden (Versickerung über die belebte Bodenzone)
  - b) Mulden-Rigolen-Systeme
  - c) Teiche mit Retentionszonen
  - d) Regenwasserspeicher/Zisternenverlangt werden.

Soweit der Grundstückseigentümer abweichend von Satz 1 eine Flächenversickerung beantragt, hat die Versickerung ebenfalls über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Die Versickerungsfläche muss mindestens das 3-fache der angeschlossenen Fläche betragen. Der Flächenbedarf kann auch gem. Merkblatt der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) A 138 ermittelt und nachgewiesen werden.

- (3) Die Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung sind mit dem Entwässerungsantrag nachzuweisen. Soweit das Niederschlagswasser einer schadlosen Ableitung zuzuführen ist, ist in dem Entwässerungsantrag darzustellen, wie die Ableitung sichergestellt wird. Gleichmaßen ist im Entwässerungsantrag darzustellen, wohin das Niederschlagswasser bei der Nutzung von Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen bei einer Funktionsstörung oder Überlastung derselben abfließt.
- (4) Soweit die Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden, Mulden-Rigolen-Systeme oder als Flächenversickerung erfolgt, sind vom Grundstückseigentümer die als Merkblatt des Einrichtungsträgers veröffentlichten technischen Anforderungen (s. a. Anhang 2) zu beachten.

- (5) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung eine öffentliche Anlage der Niederschlagswasserbeseitigung (Mulde/Mulden-Rigolen-System) in Anspruch genommen wird, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, im Falle eines Unfalls bzw. einer Kontaminierung des Bodens auf dem Grundstück die Verbandsgemeinde unverzüglich zu unterrichten. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Grundstücksmulde bzw. Grundstücksmuldenrigole sofort von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung abzuschleiben und vom Grundstückseigentümer alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Entwässerungssystems einschließlich eines eventuell erforderlichen Bodenaustausches zur Verhinderung des Versickerns unzulässiger Stoffe in Boden und Grundwasser zu verlangen. Kommen die Eigentümer dieser Aufforderung nicht nach, kann die Verbandsgemeinde auf Kosten der Eigentümer die Schäden beseitigen.
- (6) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung die Ableitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer erfolgt, hat jede vermeidbare Beeinträchtigung des Gewässers zu unterbleiben.
- (7) Soweit die Einleitung in ein Gewässer nicht als erlaubnisfrei im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzusehen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, für diese Einleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

## **§ 17**

### **Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung**

- (1) Die Verbandsgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser. Die Verbandsgemeinde zeigt jeweils durch öffentliche Bekanntmachung an, wo betriebsfertige Kanäle nach dem Inkrafttreten dieser Satzung verlegt worden sind. Anträge auf Anschluss und Benutzung sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Verbandsgemeinde zu stellen.
- (2) Der schriftlichen Genehmigung der Verbandsgemeinde bedürfen
  - a) das Anschließen der Grundstücksentwässerungsanlagen an einen Grundstücksanschluss. Werden während oder nach der Bauausführung diesbezügliche Änderungen vorgenommen, ist dies der Verbandsgemeinde unverzüglich anzuzeigen und eine Genehmigung dafür einzuholen.
  - b) die Benutzung der Abwasseranlagen (öffentliche Abwasseranlagen, Grundstücksanschlüsse, Kleinkläranlagen, Abscheider und Abwassergruben) sowie die Änderung der Benutzung.

Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.

- (3) Den Anträgen ist eine der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) entsprechende Darstellung der Grundstücksentwässerung beizufügen. Die Freistellung eines Bauvorhabens von der Baugenehmigungspflicht oder die

Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach der LBauO entbindet den Grundstückseigentümer nicht von der Antragspflicht.

- (4) Für neu herzustellende oder zu verändernde Anlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepasst oder beseitigt werden.
- (5) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (6) Für die Genehmigung erhebt die Verbandsgemeinde eine Verwaltungsgebühr gemäß der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.

## **§ 18**

### **Überprüfung privater Abwasseranlagen, Zutrittsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage und deren Anschluss an den Grundstücksanschluss der Verbandsgemeinde anzuzeigen; vorher darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen und der Leitungsgraben nicht verfüllt werden; dies gilt entsprechend für Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vorab zu überprüfen. Werden diesbezügliche Mängel festgestellt, sind diese vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage zu beseitigen. Im Übrigen bleibt der Grundstückseigentümer für seine Anlage verantwortlich und die Verbandsgemeinde haftet nicht für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Abwasseranlagen auf den Grundstücken zu überprüfen (Grundstücksentwässerungsanlagen, Kleinkläranlagen, Abscheider, Abwassergruben, Vorbehandlungs- und Speicheranlagen). Den damit beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Anlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und sonstige erforderliche Auskünfte, insbesondere zu Art und Umfang des Abwassers und seiner Entstehung, jederzeit zu erteilen.
- (3) Werden bei der Überprüfung nach Abs. 2 Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Für die Prüfung nach Abs. 1 und 2 erhebt die Verbandsgemeinde eine Verwaltungsgebühr gemäß der Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung.

- (5) Der Zutritt zu den Abwasseranlagen ist in gleicher Weise auch dann zu gewähren, wenn die Verbandsgemeinde ihrer Überwachungspflicht nach § 59 Abs. 2 LWG für Grundstücke nachkommt, für die sie von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt wurde.

## **§ 19**

### **Informations- und Meldepflichten**

- (1) Wechselt das Eigentum, hat dies der bisherige Eigentümer der Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Dazu ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung, die den Grundstücksanschluss betrifft, der Verbandsgemeinde einen Monat vorher mitzuteilen.
- (3) Die Nutzung von Wasser, das nicht als Trinkwasser geliefert wird und zu Einleitungen in Abwasseranlagen führt, ist der Verbandsgemeinde anzuzeigen. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, den Einbau von geeichten Wasserzählern zur Messung der dem Abwasser zufließenden Brauchwassermengen zu verlangen.
- (4) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe (z.B. durch Auslaufen von Behältern) in öffentliche Abwasseranlagen, so hat der Grundstückseigentümer die Verbandsgemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Ändern sich Art und Menge des Abwassers erheblich, so hat der Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage dies unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (6) Für die Übermittlung von Informationen auf Grund des Umweltinformationsgesetzes (UIG) erhebt die Verbandsgemeinde Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäß dem besonderen Gebührenverzeichnis des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 20**

### **Indirekteinleiterkataster**

- (1) Zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen dieser Satzung für das im Entsorgungsgebiet anfallende gewerbliche Abwasser führt die Verbandsgemeinde ein Kataster über die Einleitung gewerblicher Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen (Indirekteinleiterkataster).
- (2) Bei bestehenden Indirekteinleitungen hat der Indirekteinleiter auf Anforderung der Verbandsgemeinde die Betriebsprozesse zu bezeichnen und mitzuteilen, aus denen das eingeleitete Abwasser entsteht. Die Verbandsgemeinde kann von ihm weitere Auskünfte verlangen, die zur Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlich sind.

## **§ 21**

### **Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Verbandsgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen solcher Schäden gegen sie geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Verbandsgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der Verbandsgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Ansprüche auf Schadensersatz wegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze gegen die Verbandsgemeinde bestehen nicht, es sei denn, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Verbandsgemeinde oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegen. § 2 Abs. 3 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.

## **§ 22**

### **Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen**

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
  1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge und Genehmigungen (§ 17 i.V.m. § 4 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 7) oder entgegen einer Genehmigung nach § 17 oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere § 4 Abs. 1 und 3, §§ 10 und 11) herstellt,
  2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder dafür nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft und Anträge stellt (insbesondere § 7 Abs. 1 und 4, §§ 10 bis 12),
  3. Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder des Einzelfalles einleitet (insbesondere § 5 i.V.m. Anhang 1, § 8, § 18 Abs. 1),
  4. Abwasseruntersuchungen nicht durchführt, nicht durchführen lässt oder nicht die dafür erforderlichen Voraussetzungen schafft und notwendigen Unterlagen vorlegt (§ 6),
  5. Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§12 Abs. 2 und 3, §§ 13, 14 und 15),

6. notwendige Anpassungen nicht durchführt (insbesondere § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 2, 4 und 5, § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 4) oder Mängel nicht beseitigt (insbesondere § 6 Abs. 5, § 9, Abs. 3, § 18 Abs. 1 und 3),
7. das Entschlammten von Kleinkläranlagen oder das Entleeren von Abwassergruben nicht zulässt oder behindert oder Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§§ 13 bis 15),
8. seinen Benachrichtigungs-, Erklärungs-, Auskunft- oder Nachweispflichten (insbesondere § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 4, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 5, § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 3 und 5, § 19 Abs. 1 bis 5) sowie Duldungs- und Hilfeleistungspflichten (insbesondere § 18) nicht nachkommt,
9. Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Abscheider sowie Abwassergruben nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält, reinigt und betreibt (§§ 11 bis 15)

oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen, die von der Verbandsgemeinde nicht ausdrücklich genehmigt sind, insbesondere das Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 02.01.1978 (BGBl. I S. 80) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

## § 23

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Allgemeine Entwässerungssatzung) vom 26. September 2016 in der ab 21. Oktober 2016 gültigen Fassung sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Allgemeine Entwässerungssatzung) vom 19.12.2018 außer Kraft.

Kirchheimbolanden, 23.11.2020



Haas  
Bürgermeister

## Anhang 1: Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien (gemäß Anhang A.1. des DWA-M 115 – Teil 2)

Vorbemerkung: Die jeweiligen Untersuchungsverfahren bestimmen sich nach DWA-M 115 – Teil 2, Anhang A.2

### 1) Allgemeine Parameter

- |                      |                     |
|----------------------|---------------------|
| a) Temperatur        | 35°C                |
| b) pH-Wert           | min. 6,5; max. 10,0 |
| c) Absetzbare Stoffe | nicht begrenzt      |

*Soweit eine Schlammabeseitigung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.*

### 2) Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

- |                                                                      |                 |
|----------------------------------------------------------------------|-----------------|
| a) Schwerflüchtige lipophile Stoffe<br>(u.a. verseifbare Öle, Fette) | 300 mg/l gesamt |
|----------------------------------------------------------------------|-----------------|

*Soweit noch das bisherige Verfahren nach DIN 38409 Teil 17 angewendet wird, gilt ein Grenzwert von 250 mg/l.*

- |                            |                 |
|----------------------------|-----------------|
| b) *Kohlenwasserstoffindex | 100 mg/l gesamt |
|----------------------------|-----------------|

#### Verschärfter Grenzwert

20 mg/l,

soweit im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist (mit Hilfe entsprechend wirksamer Vorbehandlungstechniken wie z. B. Koaleszenzabscheiden, vgl. § 12 Abs. 2).

- |                                                        |        |
|--------------------------------------------------------|--------|
| c) *AOX - Absorbierbare organische Halogenverbindungen | 1 mg/l |
|--------------------------------------------------------|--------|

*Auf Antrag kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen der Bemerkung des DWA-M 115 – Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden.*

- |                                                            |          |
|------------------------------------------------------------|----------|
| d) *Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) | 0,5 mg/l |
|------------------------------------------------------------|----------|

*Der Richtwert gilt für die Summe Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor, insbesondere zum Schutz der in den abwassertechnischen Anlagen arbeitenden Menschen. Soweit im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe, wie z. B. Tetrachlormethan, 1,1-Dichlorethan, 1,2-Dichlorethan, 1,1,2-Trichlorethan, 1,1-Dichlorethen, cis- und trans-1,2-Dichlorethen, 1,2-Dichlorpropan, 1,3-Dichlorpropan, cis- und trans-1,3-Dichlorpropan, 1,1,2,2-Tetrachlorethan oder Hexachlorethan enthalten sind, sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.*

- |                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| e) *Phenolindex, wasserdampflich | 100 mg/l |
|----------------------------------|----------|

- |               |                              |
|---------------|------------------------------|
| f) Farbstoffe | Keine Färbung des Vorfluters |
|---------------|------------------------------|

*Farbstoffe dürfen nur in einer so niedrigen Konzentration eingeleitet werden, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.*

**g) Organische halogenfreie Lösemittel****10 g/l als TOC**

*Der Richtwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt).*

**3) Metalle und Metalloide**

|                                                                         |                    |
|-------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| <b>*Antimon (Sb)</b>                                                    | <b>0,5 mg/l</b>    |
| <i>Im Einzelfall kann dieser Grenzwert auf Antrag angepasst werden.</i> |                    |
| <b>*Arsen (As)</b>                                                      | <b>0,5 mg/l</b>    |
| <b>*Blei (Pb)</b>                                                       | <b>1 mg/l</b>      |
| <b>*Cadmium (Cd)</b>                                                    | <b>0,5 mg/l</b>    |
| <b>*Chrom (Cr)</b>                                                      | <b>1 mg/l</b>      |
| <b>*Chrom-VI (Cr)</b>                                                   | <b>0,2 mg/l</b>    |
| <b>*Cobalt (Co)</b>                                                     | <b>2 mg/l</b>      |
| <b>*Kupfer (Cu)</b>                                                     | <b>1 mg/l</b>      |
| <b>*Nickel (Ni)</b>                                                     | <b>1 mg/l</b>      |
| <b>*Silber (Ag)</b>                                                     | <b>gemäß AbwVO</b> |
| <b>*Quecksilber (Hg)</b>                                                | <b>0,1 mg/l</b>    |
| <b>*Zinn (Sn)</b>                                                       | <b>5 mg/l</b>      |
| <b>*Zink (Zn)</b>                                                       | <b>5 mg/l</b>      |

*Für Aluminium (Al) und Eisen (Fe) können, sofern, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten, im Einzelfall Anforderungen festgelegt werden.*

**4) Weitere Anorganische Stoffe**

|                                                                                                                                                                                 |                              |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| <b>Stickstoff aus Ammonium / Ammoniak (NH<sub>4</sub>-N, NH<sub>3</sub>-N)</b>                                                                                                  | <b>100 mg/l &lt; 5000 EW</b> |
|                                                                                                                                                                                 | <b>200 mg/l &gt; 5000 EW</b> |
| <b>Stickstoff aus Nitrit (NO<sub>2</sub>-N), falls höhere Frachten anfallen</b>                                                                                                 | <b>10 mg/l</b>               |
| <i>Auf Antrag kann der Wert im Einzelfall unter den Voraussetzungen der Bemerkungen des DWA-M 115 – Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter auf bis zu 100 mg/l erhöht werden.</i> |                              |
| <b>*Cyanid, leicht freisetzbar</b>                                                                                                                                              | <b>1 mg/l</b>                |
| <b>Sulfat (SO<sub>4</sub><sup>2-</sup>)</b>                                                                                                                                     | <b>600 mg/l<sup>1)</sup></b> |
| <b>*Sulfid (S<sup>2-</sup>)</b>                                                                                                                                                 | <b>2 mg/l</b>                |
| <b>Fluorid (F<sup>-</sup>), gelöst</b>                                                                                                                                          | <b>50 mg/l</b>               |
| <b>Phosphor gesamt (P)</b>                                                                                                                                                      | <b>50 mg/l</b>               |

*Auf Antrag kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen der Bemerkung des DWA-M 115 – Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden.*

\* Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur AbwVO

<sup>1)</sup> In Einzelfällen können gemäß DWA-M 115 – Teil 2, Anhang A.1. je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.

**5) Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen****Spontane Sauerstoffzehrung****100 mg/l**

*An Indirekteinleiter mit **nitrifikationshemmendem Abwasser** können im Einzelfall bei entsprechenden betrieblichen Problemen auf der kommunalen Kläranlage besondere Anforderungen gestellt werden.*

*An Indirekteinleiter, deren Abwasser Probleme mit der **aeroben biologischen Abbaubarkeit** im Kläranlagen-Betrieb verursacht, können im Einzelfall besondere Anforderungen für nicht abbaubaren CSB/TOC als Konzentrations- bzw. Frachtwerte für die Indirekteinleitung gestellt werden.*

## Anhang 2

### Merkblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden zur „privaten“ Niederschlagswasserbewirtschaftung

Der Grundstückseigentümer sollte bei einer Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme auf dem eigenen Grundstück folgende technischen Anforderungen beachten:

- a) Um eine sach- und handwerksgerechte Herstellung zu gewährleisten, sollten die Bauarbeiten nur durch entsprechend qualifizierte Firmen ausgeführt werden. Die Verbandsgemeinde sollte vor der Auftragserteilung beteiligt werden.
- b) Während der Bauzeit anfallendes Niederschlagswasser und ggf. auftretendes Grundwasser soll in die fertig gestellte öffentliche Mulde, öffentliche Mulden-Rigole oder den Regenwasserkanal eingeleitet werden.
- c) Gegen eine eventuelle Vernässung der Baugrundstücke durch drückendes Wasser haben sich die jeweiligen Eigentümer selbst zu schützen.
- d) Der Abstand von unterkellerten Gebäuden zu Versickerungseinrichtungen sollte mindestens 6,0 m betragen. Im Falle wasserdicht ausgebildeter Keller ist auch ein geringerer Abstand denkbar. Bei Mulden sollte der Abstand mindestens 2,0 m betragen (vgl. Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 138 der DWA Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., vormals ATV-DVWK).
- e) Die Grundstücksmulden, Mulden-Rigolen oder Flächen zur Versickerung sollen als Grünflächen angelegt und unterhalten werden. Auf und in unmittelbarer Nähe der Anlagen sollen keine Bäume gepflanzt, auf den Anlagen keine anderen beeinträchtigenden Anpflanzungen (z. B. Büsche, Sträucher, großblättrige Pflanzen) vorgenommen werden, da dadurch die Verdunstung behindert wird.
- f) Soweit das jeweilige Entwässerungskonzept die breitflächige Ableitung des Niederschlagswassers über private Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung in öffentliche Anlagen vorsieht, hat die bauliche Breite des Überlaufs mindestens 0,70 m zu betragen.
- g) Um ein frühzeitiges Zusetzen der Mulden bzw. Mulden-Rigolen mit der Folge von Funktionsstörungen zu verhindern, sollten mindestens einmal jährlich Pflege- und Unterhaltungsarbeiten vom Grundstückseigentümer veranlasst werden. Diese Pflege- und Unterhaltungsarbeiten umfassen u. a. die Kontrolle, das Mähen und das Laubfreihalten der Mulden sowie das Vertikutieren (Auflockern) des Bodens über der Mulden-Rigole bzw. in der Mulde. (Vgl. Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau“ [Ausgabe 2002]).

- h) Der Grundstückseigentümer soll, insbesondere in der Bauphase, alle Maßnahmen unterlassen, die die Funktionsfähigkeit der/des Mulden/Mulden-Rigolen-Systems/Flächen zur Versickerung im privaten und öffentlichen Bereich beeinträchtigen können, insbesondere jegliche Befahrung und sonstige Verdichtung, Benutzung als Lagerstelle, Bepflanzung oder vergleichbares.

---

Es wird auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Festsetzung der Höhe der einmaligen und der laufenden Entgelte für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

## 1. Beschluss

Aufgrund des § 1 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung – Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - vom 07. Oktober 2014 in der ab 01. Januar 2015 gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in seiner Sitzung vom 16. November 2020 die nachstehenden, ab 01.01.2021 geltenden, Entgelte für die öffentliche Abwasserbeseitigung festgelegt.

## 2. Entgelte

### 2.1. einmalige Beiträge

#### 2.1.1. Erstmalige Herstellung

- |                                                                                         |         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| ➤ Schmutzwasser<br>je qm gewichteter Grundstücksfläche                                  | 6,21 €  |
| ➤ Niederschlagswasser<br>je qm gewichteter Grundstücksfläche                            | 13,40 € |
| ➤ Straßenoberflächenentwässerung<br>einmalige Investitionspauschale je qm Straßenfläche | 23,22 € |

#### 2.1.2. Erweiterung

- |                                                                                         |         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| ➤ Schmutzwasser<br>je qm gewichteter Grundstücksfläche                                  | 8,97 €  |
| ➤ Niederschlagswasser<br>je qm gewichteter Grundstücksfläche                            | 15,90 € |
| ➤ Straßenoberflächenentwässerung<br>einmalige Investitionspauschale je qm Straßenfläche | 24,91 € |

### 2.1.3. Ablösebeträge bei privaten Erschließungsmaßnahmen

- |                                                                                         |        |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| ➤ Schmutzwasser<br>je qm gewichteter Grundstücksfläche                                  | 1,01 € |
| ➤ Niederschlagswasser<br>je qm gewichteter Grundstücksfläche                            | 3,71 € |
| ➤ Straßenoberflächenentwässerung<br>einmalige Investitionspauschale je qm Straßenfläche | 7,21 € |

## 2.2. laufende Entgelte

- |                                                                                               |          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 2.2.1. Kanalbenutzungsgebühren (Schmutzwasser)<br>je cbm gewichteter Schmutzwassermenge       | 2,68 €   |
| 2.2.2. Wiederkehrender Beitrag (Schmutzwasser)<br>je qm gewichteter Grundstücksfläche         | 0,13 €   |
| 2.2.3. Wiederkehrender Beitrag (Niederschlagswasser)<br>je qm festgesetzter Abflussfläche     | 0,55 €   |
| 2.2.4. laufende Kostenerstattung der Straßenbaulastträger<br>als Abschlag je qm Straßenfläche |          |
| ➤ Landesstraßen                                                                               | 0,6044 € |
| ➤ Kreisstraßen                                                                                | 0,7141 € |
| ➤ Gemeinde-/Stadtstraßen, -wege und -plätze                                                   | 1,1123 € |

## 2.3. Verwaltungsgebühren

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage  
(§§ 17 und 18 der Allgemeinen Entwässerungssatzung,  
§ 28 Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung)

125,00 €

  
.....  
Haas  
Bürgermeister



**Verbandsgemeindeverwaltung  
Kirchheimbolanden**

Aktenzeichen: 2/123 120/17/As  
Sachbearbeiter: Herr Scheu  
Zimmernummer: 015  
Telefonnummer: 0 63 52 / 40 04 – 203  
Datum: 23.11.2020

## Bekanntmachung

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden** erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 45 Absatz 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland – Pfalz folgende Beschilderungsanordnung für

### Orbis, Langstraße:

Busfahrer des ÖPNV und Mitarbeiter der Straßenmeisterei haben von der Parkproblematik im Kurvenbereich der Langstraße / Binger Straße in Orbis berichtet. Zurzeit wird von der Binger Straße in Richtung Ortsmitte, direkt nach dem Kurvenbereich mit mehreren Fahrzeugen geparkt. Dies bedingt, dass die Busse des ÖPNV, sowie der Räum- und Streudienst auf die Gegenfahrbahn ausweichen müssen. Da der Gegenverkehr aber nicht in die Kurve einsehen kann fährt dieser in die Engstelle ein. Bei entgegenkommendem Verkehr kommt es zur Blockierungen der Straße. Ein Verkehrsfluss ist nicht mehr gewährleistet. Um diese Behinderungen zu verhindern, werden die Verkehrszeichen 286 (eingeschränktes Haltverbot), wie auf der beiliegenden Planskizze dargestellt, angeordnet.

Diese Anordnung wird mit Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam. Die Kostentragung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5 b Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und die Duldung der Eigentümer vom Anbringen der Verkehrszeichen aus § 5 b Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden,
  2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an: [vgv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de](mailto:vgv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de) oder
  3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: [vgv@kirchheimbolanden.de-mail.de](mailto:vgv@kirchheimbolanden.de-mail.de)
- erhoben werden.

Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gewahrt. Der Widerspruch kann dort

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
  2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an: [KV-Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de](mailto:KV-Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de) oder
  3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: [kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de](mailto:kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de)
- erhoben werden.

#### Fußnote:

<sup>1</sup>vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Im Auftrag

(Scheu)



Orbis, Langstraße



# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Bischheim für das Jahr 2020 vom 24.11.2020

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund von § 98 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom **19.11.2020** - AZ.: 22/029/901-132 - hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

|                                                                | gegenüber<br>bisher | verändert<br>um | nunmehr<br>festgesetzt auf |
|----------------------------------------------------------------|---------------------|-----------------|----------------------------|
| <b>1. im Ergebnishaushalt</b>                                  |                     |                 |                            |
| der Gesamtbetrag der Erträge auf                               | 1.524.560 €         | 107.590 €       | <b>1.632.150 €</b>         |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf                          | 1.726.350 €         | 55.830 €        | <b>1.782.180 €</b>         |
| Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf                          | -201.790 €          | 51.760 €        | <b>-150.030 €</b>          |
| <b>2. im Finanzhaushalt</b>                                    |                     |                 |                            |
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf           | -174.210 €          | 51.760 €        | <b>-122.450 €</b>          |
| die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit                     | 0 €                 | 480 €           | <b>480 €</b>               |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit                     | 21.000 €            | 311.430 €       | <b>332.430 €</b>           |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit  | -21.000 €           | -310.950 €      | <b>-331.950 €</b>          |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 195.210 €           | 259.190 €       | <b>454.400 €</b>           |

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kredite, deren Aufnahme** zur Finanzierung von **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung **in Höhe von 21.000 € um 310.950 € erhöht und auf 331.950 € neu festgesetzt. Davon dienen 287.150 € zur Zwischenfinanzierung.**

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

## § 4 Steuersätze

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

## § 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen **und der Beiträge** für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

## § 6 Stellenplan

Der vom Ortsgemeinderat am **10.03.2020** beschlossene **Stellenplan wird nicht geändert.**

## § 7 Eigenkapital

|                                                                     |                |
|---------------------------------------------------------------------|----------------|
| Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt                  | 1.942.141,60 € |
| Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt                  | 2.113.333,81 € |
| Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt                  | 2.070.114,52 € |
| Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt | 1.920.084,52 € |
| Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt | 1.851.024,52 € |
| Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt | 1.759.194,52 € |
| Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt | 1.648.594,52 € |

**Bischheim, 24.11.2020**

gez. Brack

(Brack)

Ortsbürgermeister

### Hinweis:

- a) Der Nachtragshaushaltsplan **liegt** vom **30.11.2020 bis 09.12.2020** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**. Aufgrund der aktuellen Situation ist das Rathaus bis auf weiteres geschlossen. Wir bitten deshalb um vorherige telefonische Anmeldung.
  - b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
    1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
    2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Ilbesheim für das Jahr 2020 vom 24.11.2020

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund von § 98 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom 19.11.2020 - AZ.: 22/029/901-132 - hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

|                                                                | gegenüber<br>bisher | verändert<br>um | nunmehr<br>festgesetzt auf |
|----------------------------------------------------------------|---------------------|-----------------|----------------------------|
| <b>1. im Ergebnishaushalt</b>                                  |                     |                 |                            |
| der Gesamtbetrag der Erträge auf                               | 735.160 €           | -3.100 €        | <b>732.060 €</b>           |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf                          | 712.430 €           | 60.020 €        | <b>772.450 €</b>           |
| Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf                          | 22.730 €            | -63.120 €       | <b>-40.390 €</b>           |
| <b>2. im Finanzhaushalt</b>                                    |                     |                 |                            |
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf           | 53.230 €            | -61.590 €       | <b>-8.360 €</b>            |
| die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit                     | 436.600 €           | -336.600 €      | <b>100.000 €</b>           |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit                     | 450.000 €           | 4.000 €         | <b>454.000 €</b>           |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit  | -13.400 €           | -340.600 €      | <b>-354.000 €</b>          |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | -39.830 €           | 402.190 €       | <b>362.360 €</b>           |

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kredite, deren Aufnahme** zur Finanzierung von **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **13.400 € um 340.600 € erhöht und auf 354.000 € neu festgesetzt. Hiervon dienen 350.000 € lediglich zur Zwischenfinanzierung.**

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

## § 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt geändert:

**für das Haushaltsjahr 2020**

|                                                                | von bisher | auf             |
|----------------------------------------------------------------|------------|-----------------|
| <b>1. Grundsteuer</b>                                          |            |                 |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H.   | <b>360 v.H.</b> |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 365 v.H.   | <b>400 v.H.</b> |
| <b>2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag</b>                 | 365 v.H.   | <b>380 v.H.</b> |

|                                         |          |                 |
|-----------------------------------------|----------|-----------------|
| 3. Hundesteuer                          |          |                 |
| für den ersten Hund                     | 60,00 €  | <b>72,00 €</b>  |
| für den zweiten Hund                    | 90,00 €  | <b>102,00 €</b> |
| für den dritten und jeden weiteren Hund | 120,00 € | <b>132,00 €</b> |
| für gefährliche Hunde                   | 600,00 € | <b>612,00 €</b> |

### § 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen **und** der **Beiträge** für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

### § 6 Stellenplan

Der vom Ortsgemeinderat am **05.02.2019** beschlossene **Stellenplan** wird nicht geändert.

### § 7 Eigenkapital

|                                                                     |                |
|---------------------------------------------------------------------|----------------|
| Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt                  | 1.706.740,55 € |
| Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt                  | 1.799.455,50 € |
| Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt                  | 1.841.183,93 € |
| Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt | 1.800.793,93 € |
| Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt | 1.811.653,93 € |
| Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt | 1.831.613,93 € |

**Ilbesheim, 24.11.2020**

gez. Schröder

(Schröder)  
Ortsbürgermeister

#### Hinweis:

- a) Der Nachtragshaushaltsplan **liegt** vom **30.11.2020 bis 09.12.2020** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**. Aufgrund der aktuellen Situation ist das Rathaus bis auf weiteres geschlossen. Wir bitten deshalb um vorherige telefonische Anmeldung.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
  1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Stetten für das Jahr 2020 vom 24.11.2020

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund von § 98 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom 19.11.2020 - AZ.: 22/029/901-132 - hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

|                                                                | gegenüber<br>bisher | verändert<br>um | nunmehr<br>festgesetzt auf |
|----------------------------------------------------------------|---------------------|-----------------|----------------------------|
| <b>1. im Ergebnishaushalt</b>                                  |                     |                 |                            |
| der Gesamtbetrag der Erträge auf                               | 825.200 €           | 61.920 €        | <b>887.120 €</b>           |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf                          | 790.580 €           | 54.230 €        | <b>844.810 €</b>           |
| Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf                          | 34.620 €            | 7.690 €         | <b>42.310 €</b>            |
| <b>2. im Finanzhaushalt</b>                                    |                     |                 |                            |
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf           | 78.480 €            | 8.190 €         | <b>86.670 €</b>            |
| die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit                     | 156.240 €           | -86.840 €       | <b>69.400 €</b>            |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit                     | 0 €                 | 59.600 €        | <b>59.600 €</b>            |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit  | 156.240 €           | -146.440 €      | <b>9.800 €</b>             |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | -234.720 €          | 138.250 €       | <b>-96.470 €</b>           |

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kredite, deren Aufnahme** zur Finanzierung von **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung **in Höhe von 0 € um 58.600 € erhöht und auf 58.600 € neu festgesetzt.**

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

## § 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt geändert:

**für das Haushaltsjahr 2020**

|                                                                | von bisher | auf                         |
|----------------------------------------------------------------|------------|-----------------------------|
| <b>1. Grundsteuer</b>                                          |            |                             |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H.   | <b>350 v.H.</b>             |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 365 v.H.   | <b>380 v.H.</b>             |
| <b>2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag</b>                 |            | <b>unverändert 365 v.H.</b> |

|                                         |          |                 |
|-----------------------------------------|----------|-----------------|
| 3. Hundesteuer                          |          |                 |
| für den ersten Hund                     | 60,00 €  | <b>72,00 €</b>  |
| für den zweiten Hund                    | 90,00 €  | <b>102,00 €</b> |
| für den dritten und jeden weiteren Hund | 120,00 € | <b>132,00 €</b> |
| für gefährliche Hunde                   | 600,00 € | <b>612,00 €</b> |

### § 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen **und** der **Beiträge** für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

### § 6 Stellenplan

Der vom Ortsgemeinderat am **16.04.2019** beschlossene **Stellenplan** wird nicht geändert.

### § 7 Eigenkapital

|                                                                     |                |
|---------------------------------------------------------------------|----------------|
| Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt                  | 1.427.644,92 € |
| Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt                  | 1.544.614,72 € |
| Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt                  | 1.755.333,84 € |
| Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt | 1.797.643,84 € |
| Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt | 1.836.373,84 € |
| Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt | 1.882.123,84 € |

**Stetten, 24.11.2020**

gez. Angermayer

(Angermayer)  
Ortsbürgermeister

### Hinweis:

- a) Der Nachtragshaushaltsplan **liegt** vom **30.11.2020 bis 09.12.2020** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**. Aufgrund der aktuellen Situation ist das Rathaus bis auf weiteres geschlossen. Wir bitten deshalb um vorherige telefonische Anmeldung.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
  1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Stellenausschreibung

Bei der **Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden** (ca. 19.694 Einwohner in 15 Ortsgemeinden und der Stadt Kirchheimbolanden) ist die Stelle der/des

### hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters (m/w/d)

zum **1. Oktober 2021** wegen Eintritts des Amtsinhabers in den Ruhestand zu besetzen.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister (m/w/d) wird am Sonntag, dem 14. März 2021, unmittelbar von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt (Urwahl). Hat bei dieser Wahl keine Bewerberin/kein Bewerber (m/w/d) mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet am Sonntag, dem 28. März 2021, eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern (m/w/d) statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister (m/w/d) ist, wer

- Deutsche/r (m/w/d) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige/r (m/w/d) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist,
- am Tag der Wahl (14. März 2021) das 23. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie
- die Gewähr dafür bietet, dass sie/er (m/w/d) jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht gewählt werden kann, wer am Tag der Wahl (14. März 2021) das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Zur Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden gehören 15 Ortsgemeinden und die Stadt Kirchheimbolanden mit zusammen ca. 19.694 Einwohnern. In der Verbandsgemeinde befinden sich zwei Gymnasien, eine Realschule plus als Ganztagschule und sechs Grundschulen; darüber hinaus zwei Förderschulen und eine Pflegeschule. Amtssitz des Bürgermeisters ist die Kreisstadt Kirchheimbolanden (ca. 8.000 Einwohner) mit zentralem Rathaus. Kirchheimbolanden ist ein anerkannter Erholungsort, das Stadtbild ist geprägt von mittelalterlicher Schönheit mit barocker Altstadt. Gut ausgestattete Sport- und Freizeitanlagen mit modernem Hallenbad sind vorhanden. Kirchheimbolanden ist verkehrsgünstig gelegen mit zwei Autobahnanschlüssen (A 61 / A 63) am Fuße des Donnersbergs (687 m) im Naturpark Pfälzerwald.

Im Verbandsgemeinderat Kirchheimbolanden (32 Sitze) sind folgende Parteien und Wählergruppen vertreten:

FWG (9 Sitze), CDU (8 Sitze), SPD (7 Sitze), Bündnis 90/Die Grünen (5 Sitze), FDP (2 Sitze), Linke (1 Sitz)

Die/der Gewählte (m/w/d) wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt den Besoldungsgruppen B 2/B 3 zugeordnet. In der ersten Amtszeit wird das Amt zunächst in die Besoldungsgruppe B 2 eingestuft. Eine Höherstufung in die Besoldungsgruppe B 3 ist frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig. Neben der Besoldung wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Unabhängig von einer Bewerbung auf diese Ausschreibung ist zur Teilnahme als Bewerberin/als Bewerber (m/w/d) an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlags durch eine Partei oder Wählergruppe oder als Einzelbewerberin/Einzelbewerber (m/w/d) nach Maßgabe der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass Wahlvorschläge spätestens am 25. Januar 2021, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden einzureichen sind (Ausschlussfrist). Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, die der Wahlleiter spätestens am 04.01.2021 (69. Tag vor der Wahl) im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden öffentlich bekannt macht.

Mit der Bewerbung kann das Einverständnis erteilt werden, dass die Verbandsgemeindeverwaltung politische Parteien und/oder Wählergruppen über den Eingang der Bewerbung informiert und/oder ihnen Einsicht in die Bewerbungsunterlagen gewährt; das Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien und/oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf das ordnungsgemäße Einreichen einer Bewerbung keinen Einfluss.

Bewerbungen werden erbeten bis zum 06. Januar 2021(keine Ausschlussfrist) an:

Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden  
– Bürgermeisterwahl –  
z. Hd. des Wahlleiters  
Neue Allee 2  
67292 Kirchheimbolanden

## Jahresabschluss 2019 der Ortsgemeinde Jakobsweiler

Der **Ortsgemeinderat Jakobsweiler** hat in seiner Sitzung am **19.11.2020** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gelten Fassung bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2019** wird wie folgt festgestellt und genehmigt

|                                                    |                           |
|----------------------------------------------------|---------------------------|
| Erträge                                            | <b>287.975,73 €</b>       |
| Aufwendungen                                       | <b>286.469,23 €</b>       |
| Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) | <b>1.506,50 €</b>         |
| <br>Bilanzsumme Aktiva / Passiva                   | <br><b>1.128.584,65 €</b> |

Dem Ortsbürgermeister und Bürgermeister der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2019** mit Rechenschaftsbericht **liegt** in der Zeit von **30.11.2020 bis 09.12.2020** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

**Aufgrund der aktuellen Situation ist das Rathaus bis auf Weiteres geschlossen. Wir bitten deshalb um vorherige telefonische Anmeldung.**

Kirchheimbolanden, **27.11.2019**  
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)  
Bürgermeister